



Onlineschulung zu frauenspezifischen Fluchtgründen beim Hessischen Flüchtlingsrat, am 23.06.2021

Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische
asyi- und aufenthaltsrechtliche Fragen:
Rechtsanwältin Lena Ronte, Benita Suwelack



I. Einleitung:

Ziele der Veranstaltung:

- Vernetzung, Kennenlernen, Austausch
- Sensibilisierung dafür, dass Frauen im Asylverfahren eigene Gründe können, die häufig erst auf den zweiten Blick erkennbar werden
- Wie kann man frauenspezifische Fluchtgründe erkennen und so die Unterstützung von Frauen im Asylverfahren ermöglichen bzw. ausbauen
- Für geflüchteten Frauen gibt es beim Vortrag frauenspezifische Gewalt hohe Hürden im Asylverfahren.
- Es gibt aber auch viel Spielraum für positive Entscheidungen, wenn man die Frauen richtig vorbereitet und begleitet.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Einführung
 1. Was ist geschlechtsspezifische bzw. frauenspezifische Verfolgung im Asylverfahren?
 2. Typische Verfolgungskonstellationen:
 - a. Zwangsehe
 - b. Trennung
 - c. Häusliche Gewalt
 - d. Westlicher Lebensstil
 - e. Ehrenmord
 - f. Female Genitale Mutilation/Cutting (FGM/C)
 - g. Frauenhandel und Zwangsprostitution
 3. Hürden im Asylverfahren
 4. Hinweise für Begleitung und Beratung



WAS IST GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BZW. FRAUENSPEZIFISCHE VERFOLGUNG IM ASYLVERFAHREN?

Was bedeutet geschlechtsspezifische bzw. frauenspezifische Verfolgung im Asylverfahren?

- **Verfolgung** (gem. § 3a Asylgesetz - AsylG):
 - schwerwiegende Menschenrechtsverletzung (auch kumulativ): darunter fällt u.a. physische, psychische und sexuelle Gewalt
- **Verfolgungsgründe** (gem. § 3b AsylG), es werden nur bestimmte Gründe berücksichtigt: z.B. Religion, Politische Überzeugung, Nationalität und auch soziale Gruppe (insb. Geschlecht).
- **Verfolgungsgrund Geschlecht**: § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG normiert, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.
- Von geschlechtsspezifischer Verfolgung sind am häufigsten Frauen betroffen.
- Wenn **Frauen** aufgrund ihres Frauseins – i.d.R. in patriarchal geprägten Gesellschaftsformen - Verfolgung ausgesetzt sind, knüpft die Verfolgung an ihr Geschlecht an.

Was bedeutet geschlechtsspezifische bzw. frauenspezifische Verfolgung im Asylverfahren?

Akteure der Verfolgung:

bei frauenspezifischer Verfolgung sind die Akteure häufig nichtstaatliche Akteure, insb. die eigene Familie

Zugang zum Schutz?

Bei nichtstaatlicher Verfolgung wird geprüft, ob der Staat oder die den Staat beherrschende Gruppierungen, in der Lage und willens sind, die betroffene Person vor der Verfolgung zu schützen.

Ist das nicht der Fall, wird weiter geprüft, ob es im betreffenden Land **internen Schutz** gibt; d.h. einen Landsteil, wo die Person vor Verfolgung sicher wäre und auch leben kann.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es in vielen stark patriarchalisch geprägten Gesellschaften für Frauen unmöglich ist, ohne ein familiäres Netzwerk überhaupt zu überleben, eine Wohnung anzumieten, legale Arbeit zu finden und sich vor Übergriffen zu schützen.



TYPISCHE VERFOLGUNGSKONSTELLATIONEN BEI FRAUENSPEZIFISCHEN FLUCHTGRÜNDEN

Onlineschulung zu frauenspezifischen Fluchtgründen beim hessischen Flüchtlingsrat

23.06.2021

4 a. ZWANGSEHE

Definition Zwangsheirat:

- Ehe, die gegen den Willen mindestens eines der beiden Partner geschlossen wird (gewaltsame Durchsetzung, auch wenn Frauen nicht wagen, sich zu widersetzen)
- Kinderheirat ist eine Form der Zwangsehe

Zwangsehe, Minderjährigenehe und Brautkauf

- tlw. traditionelle kulturelle Praktiken (sogenannte schädliche kulturelle Praktiken)
- tlw. auch Formen der modernen Sklaverei:
 - Mädchen werden verkauft, um die Familie zu versorgen, oder Schulden zu begleichen (Verkaufsehe).
 - in (Bürger)kriegen werden Frauen und Mädchen entführt, misshandelt oder an Kämpfende verheiratet

Onlineschulung zu frauenspezifischen Fluchtgründen beim hessischen Flüchtlingsrat

23.06.2021



4 a. ZWANGSEHE

Gründe für Zwangsheiraten können sein:

- Armut erheblicher Risikofaktor (Brautpreis finanziert die Familie)
- Zwangsheirat kann in Notlagen Frauen und Mädchen aber auch sozial absichern, insb. auch auf der Flucht
- das Ansehen der Familien, insb. spielt die "Jungfräulichkeit" bei der Schließung einer Zwangsehe eine große Rolle
- vergewaltigte Frauen werden tlw. gezwungen den Vergewaltiger zu heiraten, um die Familienehre zu schützen

FOLGEN einer Zwangsheirat für die Betroffenen:

- Praxis der Zwangsheirat behandelt die Frau als Objekt. Damit ist sie häuslicher und sexualisierter Gewalt durch den Ehemann und seine Familie oft schutzlos ausgeliefert.

4 a. ZWANGSEHE

Problematik beim Vortrag im Asylverfahren

- die weit verbreitete gesellschaftliche Akzeptanz von Zwangsheiraten und anderen Formen frauenspezifischer Gewalt kann dazu führen, dass die Frauen davon trotz hohen Leidensdrucks im Asylverfahren nicht berichten!

Zwangsehe KONSTELLATIONEN im ASYLVERFAHREN

- vor oder aus einer (unmittelbar drohenden) Zwangsehe geflüchtet - oft mit einem männlichen Begleiter (tlw. gemeinsamer Asylantrag): **beachte Vorverfolgung!**
- in einer bestehenden Zwangsehe mit dem Mann geflüchtet: dann muss die Frau sich trennen, um die Zwangsehe im Asylverfahren geltend machen zu können

Eltern (insb. Mütter) flüchten, um ihre Töchter vor einer drohenden Zwangsehe zu schützen

bei Ausbruch aus einer Zwangsheirat oder Flucht vor der Zwangsehe droht insb.:

Ehrenmord, Scharia Strafen durch traditionelle Gerichte oder (auch) staatliche Verfolgung z.B. wegen Ehebruch

4 c. HÄUSLICHE GEWALT

- UNHCR weißt in seiner Richtlinie zur geschlechtsspezifischen Verfolgung darauf hin, dass geschlechtsspez. Verfolgung üblicherweise auch sexuelle Gewalt, Gewalt in der Familie bzw. häusliche Gewalt, FGM und Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex umfasst.
- **Als nichtstaatliche Verfolgung wird häusliche Gewalt asylrelevant, wenn das Gewaltverhältnis von männlicher Dominanz (entsprechend männlicher Rollenerwartung in der Gesellschaft) geprägt ist und wenn sie mit einem systematischen staatlichen Schutzversagen einhergeht**

Unter den frauenspezifischen Fluchtgründen wird häusliche Gewalt im Asylverfahren am meisten als innerfamiliäres privates Problem wahrgenommen und nicht als Verfolgung; staatliche Schutzbereitschaft wird oft nicht mehr geprüft.

4 c. HÄUSLICHE GEWALT

Es gibt auch einige positive Entscheidungen zu häuslicher Gewalt:

- IRAN: VG Meiningen, Urteil vom 24.6.2019 – 1 K 599/18 Me
sehr umfassend begründet!
- IRAK: VG Berlin, Urteil vom 22.5.2018 – VG 25 K 22.17 A Irak – dort auch Hinweis darauf, dass nach § 41 irakisches Gesetzbuch Ehemänner das Recht hätten, ihre Frauen zu bestrafen, was im gesamten Irak zu einem extremen Ausmaß an häuslicher Gewalt führe!
- Ergänzung bzgl. AGHANISTAN: die Hälfte der Frauen in afghanischen Haftanstalten sind wegen „Sittenverbrechen“ inhaftiert, obwohl sie vor häuslicher Gewalt geflohen waren, Quelle: Human Rights Watch. Afghanistan: Surge in Women Jailed for Moral Crimes vom 21.5.2013

← → Es gibt außerdem eine enge Verknüpfung von Zwangsheirat und häuslicher Gewalt: häusliche Gewalt wird oft eingesetzt, um die Frau in eine ungewollte Heirat zu zwingen und zu verhindern, dass sie aus der Heirat wieder raus kommt.

4 d. „WESTLICHER LEBENSSTIL“

Selbstbestimmter Lebensstil nicht vereinbar mit traditioneller Frauenrolle und rechtlichen Einschränkungen im Herkunftsland

- In der Regel ein **Nachfluchtgrund**
- Langer Aufenthalt im (v.a. „westlichen“) Ausland bzw. westliche Sozialisation
- Bei Rückkehr Anpassung nicht möglich, nicht zumutbar
- Ernsthafte und nachhaltige innere Überzeugung
- Bei Rückkehr droht: Bestrafung, Stigmatisierung, Gewalt bis Ehrenmord (durch Staat, Gesellschaft oder Familie)
- Typisch für Afghanistan, Irak (Iran)
- Beachtet wird auch die familiäre Situation: Familienstand, Unterstützung, Bedrohung?
- ←→ Nähe zu: Zwangsehe, Ehrenmord, häusliche Gewalt

4 d. „WESTLICHER LEBENSSTIL“

„Westlicher Lebensstil“ wird unter anderem festgemacht an:

- Integration + Sprache
- äußeres Erscheinungsbild
- Freizeitgestaltung, Freund*innenkreis, Aktivitäten ohne männlichen Begleiter
- Beruf und Bildung
- Rolle in der Familie
- Verhältnis zu religiösen/gesellschaftlichen Normen
- Meinungsfreiheit, öffentliches Auftreten
- „selbstbewusst, durchsetzungsstark und emanzipiert“

4 e. EHRENMORD - EHRGEWALT

Ehrenmord - Ehrgevalt:

- Verfolgung/Bedrohung durch nahes Umfeld (Familie)
- Vorwurf „sittenloser Lebenswandel“:
 - Außereheliche Schwangerschaften, Kinder
 - Alleinstehende, alleinerziehende Frauen
 - Heirat entgegen dem Willen der Familie
 - Flucht vor Zwangsehe
 - Trennung von Ehemann
 - Homosexualität, Transgender
 - Westlicher Lebensstil
 - nach Vergewaltigungen/sexuellen Übergriffen
- **Sowohl Vorverfolgung als auch Nachfluchtgrund**

4 e. EHRENMORD - EHRGEWALT

- Schwierigkeit: Verweis auf Schutz durch Staat/Polizei, Frauenhäuser oder inländische Fluchtalternative
- Verschiedene Herkunftsländer (besonders Afghanistan, Somalia, Irak, auch: Albanien, Algerien, Russland, Türkei, Pakistan)
- Bedrohung oft auch in Deutschland (durch Community oder Familienmitglieder) → Möglichkeit Fachberatungsstelle zu kontaktieren

4 F. MENSCHENHANDEL - FRAUENHANDEL

Kennzeichen in der Praxis des Frauenhandels:

- Wichtigstes Herkunftsland von Opfern von Frauenhandel im Asylverfahren ist Nigeria.
- Frauenhandelsnetzwerke bestehen v.a. im nigerianischen Bundesstaat Edo, hier v.a. in Benin City und Umgebung.
- Menschenhandel ist ein arbeitsteilig organisierter Prozess
- Verletzbarkeit der Opfer wird ausgenutzt: Armut, fehlende Schulbildung oder auch bereits erlebte häusliche oder sexualisierte Gewalt
- Opfer werden meist über den Charakter ihrer späteren Betätigung getäuscht
- Ausbeutung: junge, teilweise noch minderjährige Frauen werden nach Europa gebracht und in der Zwangsprostitution oft von weiblichen Täterinnen (madame, auntie oder sister) sexuell ausgebeutet. Die Zwangslage wird durch einen Schwur, nichts zu verraten und ein Voodoo Ritual verstärkt.

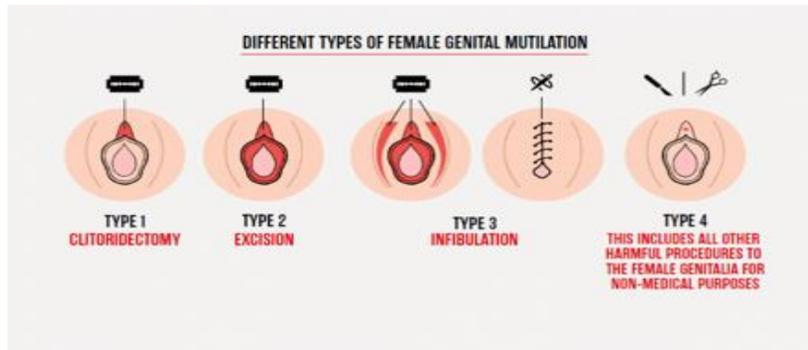
4 F. MENSCHENHANDEL - FRAUENHANDEL

- Einreise nach Europa meist über Italien und tlw. Spanien, wo die Frauen oft bereits Asylanträge stellen und dann von den Zuhälter*innen abgeholt und sexuell ausgebeutet werden (sollen).
- wenn sie anschließend nach Deutschland kommen und hier einen Asylantrag stellen, wird daher i.d.R. ein Dublin Verfahren eingeleitet
- Betroffene sind auch hier vulnerabel für sexuelle Ausbeutung, da die Menschenhandelsnetzwerke tlw. bis nach Deutschland reichen

4 g. FGM/C

Definition nach WHO

„FGM umfaßt alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen.“



Onlineschulung zu frauenspezifischen Fluchtgründen beim hessischen Flüchtlingsrat

23.06.2021

19

4 g. FGM/C

FGM/C wird häufig nicht erwähnt und auch seitens des BAMF nicht thematisiert

- Betroffenen Frauen ist ohne fachkundige Beratung überhaupt nicht bewusst, dass erlittene oder drohende FGM/C, ein Asylgrund sein kann → erwähnen FGM/C nicht in der Anhörung
- Dies gilt nicht nur für bereits beschnittene Frauen, sondern auch für noch unversehrte Frauen bzw. die mit ihnen eingereisten oder hier geborenen, unversehrten Töchter
- Selbst bei einem Herkunftsland wie Somalia, das weiterhin eine Prävalenz der Genitalverstümmelung von 98 % aufweist, gelingt es dem BAMF oftmals nicht, das Thema FGM/C konsequent offensiv anzusprechen, um den Mädchen und Frauen so zu dem erforderlichen Schutz zu verhelfen

Onlineschulung zu frauenspezifischen Fluchtgründen beim hessischen Flüchtlingsrat

23.06.2021

20

4 g. FGM/C

Umgang des BAMF mit FGM/C:

- Grundannahme des BAMF: Wenn die Beschneidung bereist erfolgt ist, droht keine Beschneidung mehr → Einmaliger Initiationsritus.
- Annahme des BAMF widerspricht den FGM/C Praktiken in vielen Ländern
- Unversehrte Mädchen und Frauen erhalten, je nach Prävalenz im HKL, die Flüchtlingsanerkennung, häufig wird diese jedoch mit Verweis auf eine vermeintliche innerstaatliche Fluchtalternative (Großstädte) oder vermeintlich vorhandene Schutzmöglichkeiten (Polizei, Frauenrechtsorganisationen, vorhandene Strafnormen), verneint.
- Problem: Auch (schwere) Folgeerkrankungen, Traumata, drohende erneute Beschneidungen, finden häufig erst gar keinen Eingang ins Asylverfahren und werden selbst wenn bekannt, nicht hinreichend gewürdigt

4 g. FGM/C

(Erneut) drohende FGM/C

- **Unversehrte Frauen und Mädchen**

Achtung: Vorbereitung der Eltern!

→ Prävalenz, staatlicher Schutz, innerstaatliche Fluchtalternative

- **Typ- I und Typ I beschnittene Frauen**

vielen Frauen und Mädchen, die zuvor Typ-I oder Typ-II-Beschneidungen erlitten haben, drohen regelhaft Zweitbeschneidungen. Diese sind oft brutale Ausweitungen der initial meist im Babyalter vorgenommenen FGM-Typen Ia (Entfernung der Klitorisvorhaut) oder Ib (zusätzlich noch Entfernung der äußeren Klitoris) – meist als »Hochzeitsvorbereitung«, manchmal auch als angeordnete Disziplinierungs- und/oder Subordinationsmaßnahme seitens des Zwangsehemannes, Vaters, Onkels etc.

→ Länderrecherchen durchführen z.B. Quelle: 28 Too Many!

4 g. FGM/C

(Erneut) drohende FGM/C

- Typ- III beschnittene Frauen

Bsp. Somalia

- Frauen sind bei einer Wiederheirat und nach jeder Entbindung, von einer erneuten Beschneidungen und/oder von einer (Re)- Infibulation bedroht.
- Die erneute Beschneidung oder (Re)- Infibulation dient u.a. dazu, dass "jungfräuliche Aussehen" des weiblichen Geschlechtsorgans wieder herzustellen, sie soll zudem der erhöhten sexuellen Befriedigung des Ehemannes dienen und damit seine Treue garantieren.
- Nach einer Geburt ist es jedoch häufig nötig, noch weiteres Vaginalgewebe zu entfernen, um die neue Naht zu ermöglichen, beziehungsweise das lose Gewebe nach einer Geburt wieder zu vernähen.
- **Sonderfälle:** Erneut drohende Beschneidung nach Rekonstruktion

→ Bisher in allen Fälle somalischer Klientinnen im Erst- und Zweit- bzw. Folgeverfahren positiv, d.h. Flüchtlingsanerkennung!

4 g. FGM/C

Ärztliche Attest

Es gibt nur sehr wenige Ärzt*innen, die in der Lage sind qualifizierte Atteste auszustellen.

FGM/C ist nicht Teil der ärztlichen Ausbildung

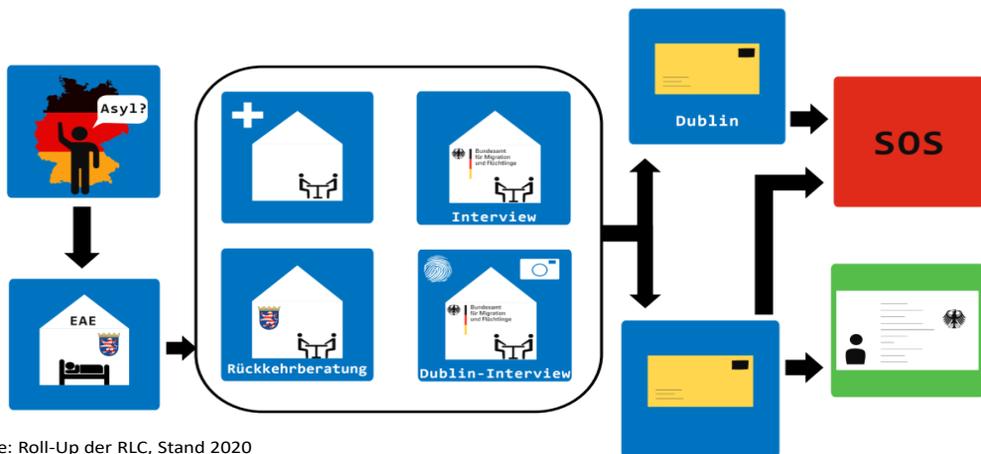
Die allermeisten Atteste, die von unerfahrenen Ärzten ausgestellt werden, sind falsch!

Frauen an FIM verweisen; Frauenärzt*inne suchen/vermitteln (FIM, Dr. Zerm, Dr. O'Dey, Dr. Nora Szazs, Dr. Angelika Barth); in der Ärzteschaft dafür werben, sich fortzubilden.

5

Hürden im Asylverfahren

Ablauf des Asylverfahrens



Quelle: Roll-Up der RLC, Stand 2020

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN⁴.

Identifikation und Unterstützung besonders Schutzbedürftiger:

In der Theorie:

- Verpflichtung, besondere schutzbedürftige Geflüchtete zu identifizieren, Bedürfnisse zu ermitteln und Unterstützung zu gewähren (Art. 22 AufnahmeRL - Richtlinie 2013/33/EU), dazu gehört auch die medizinische und psychologische Behandlung
- Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen insbesondere:
- Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Personen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 21 AufnahmeRL)
- Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben (Istanbul-Konvention)

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN

Identifikation und Unterstützung besonders Schutzbedürftiger:

In der Praxis – was nicht umgesetzt ist:

- kein strukturiertes Verfahren zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen
- keine Gewährleistung ihrer Bedarfe im Asylverfahren
- kein bekanntes Gesamtkonzept zur Unterstützung von besonders Schutzbedürftigen
- sehr beschränkte Gewaltschutzkonzepte in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN

Identifikation und Unterstützung besonders Schutzbedürftiger:

In der Praxis –was es gibt:

- Registrierung im Ankunftszentrum
- Sozialdienst: häufig unterbesetzt
- Medizinische Erstuntersuchung – durch medizinische Zentren in der EAE
- Psychosoziale Zentren/ Psychosoziale Beratungsstellen, in der EAE und regional
- ➔ Nur zur Stabilisierung, nur im Ausnahmefall psych. Atteste
- Aufgaben werden übernommen von externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten: AIDS-Hilfen, FIM e.V. /FRANKA e.V., Frauenhäuser, Schwangerenberatung, Verfahrensberatung, etc. – teilweise lose Kooperationen

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN

Anhörung durch das BAMF

Fehlende Vorbereitung der Anhörung

- Fehlende individuelle/inhaltliche Vorbereitung
 - Beratungsschlüssel: ca. 250 - 1000 Personen pro Stelle in der Asylverfahrensberatung
 - Teilweise wenig Zeit vor Anhörung
 - Kontaktaufnahme zu Anwält*innen durch Wohnpflicht erheblich erschwert
 - Im Familienverband: Mann als Sprecher für Familie
- **Problem: Fehlendes Bewusstsein vieler Frauen, dass die von ihnen erlebte Gewalt asylrelevant ist: Bsp. FGM, häusliche Gewalt, Zwangsehe**

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN

Anhörung durch das BAMF:

- Selbst bei Beantragung, keine Garantie auf weibliche Dolmetscherin und Sonderanhörer*in (außer bei Opfern von Menschenhandel)
- Fehlende Sensibilität der Anhörer*innen in Bezug auf frauenspezifische Verfolgungskonstellationen
- Fehlende Auseinandersetzung mit kulturellem- und sozialem Kontext der betroffenen Frauen
- Fehlende frauenspezifische Standardfragen und Nachfragen (außer FGM)
- Grenzverletzungen: Eine Frau die von ihrer Vergewaltigung erzählt wird gefragt: „Wie haben Sie sich dabei gefühlt“
- Keine Kinderbetreuung bei Anhörung

5. HÜRDEN IM ASYLVERFAHREN

Vorhalt: gesteigertes Vorbringen?

- Problem: Frauen legen ihre frauenspez. Gründe oft nicht oder zumindest nicht umfassend in der Anhörung dar (die erlebte Gewalt wird normalisiert oder sie berührt ein Tabu oft auch ein Trauma und die Anhörungspraxis berücksichtigt dies nicht).
- Ein Nachschieben von weiteren Gründen, nach der Anhörung, ist im Asylverfahren i.d.R. nicht zulässig. Es besteht zudem die Gefahr, dass der Vortrag dadurch unglaubwürdig wird: also **VORSICHT!**



HINWEISE FÜR DIE BEGLEITUNG UND BERATUNG

6. HINWEISE FÜR DIE BEGLEITUNG UND BERATUNG

Wir berücksichtigen hier auch Erfahrungen im „Frauenprojekt“ des Diakonischen Werkes Darmstadt-Dieburg in der Beratung vom geflüchteten Frauen mit dem Schwerpunkt frauenspezifische Fluchtgründe.

Indikatoren für die Weiterleitung von geflüchteten Frauen an eine gendersensible Flüchtlings-/Asylverfahrensberatung:

- Wenn Frauen mit unsicherem oder vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsrechtlichem Status, sich von ihren Männern trennen wollen oder getrennt haben
- Wenn Mädchen und (junge) Frauen aus Herkunftsländern mit traditionellen Rollenvorgaben sich hier selbstbestimmt und „westlich“ entwickeln und dies ggf. zu gravierenden Konflikten in der Familie führt
- Wenn Frauen Trauma Folgestörungen zeigen und oder davon berichten, dass sie frauenspez. Gewalt (im Herkunftsland) erlebt haben
- Wenn Mädchen aus Ländern mit hoher Beschneidungsquote hier geboren werden

6. BERATUNGSSTRATEGIEN

▪ **Indikatoren für die Weiterleitung von geflüchteten Frauen an eine gendersensible Flüchtlings-/Asylverfahrensberatung:**

- Frauen aus Ländern mit hoher Beschneidungsquote
- Wenn Frauen ein uneheliches Kind bekommen
- Wenn es Hinweise auf Zwangsprostitution gibt
- Die Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschließend.
- Hohe Relevanz haben auch ärztliche insb. psychiatrische Atteste und Klinikberichte

Wie beraten wir die Frauen im Asylverfahren?

- Grundlage: eigene Sensibilisierung für frauenspez. Verfolgungskategorien und unterschiedliche Lebensrealitäten
- hohe Relevanz einer vertraulichen Beratung und Sprachmittlung
- **wenn die Frauen in die Beratung kommen, ist das Anhörungsprotokoll das zentrale Dokument für Hinweise auf frauenspez. Verfolgung. (Hinweise von anderen Akteuren s.o. Indikatoren)**

5. HINWEISE FÜR DIE BEGLEITUNG UND BERATUNG

Kurze Anmerkung zur Beratung bei Zweit- oder Folgeanträgen

- Beratung im Dublin-Verfahren bei Zweitanträgen: frühzeitig nach neuen Gründen suchen, auch frauenspezifische Gründe: z.B. Trennung, uneheliches Kind etc. herausarbeiten und vortragen (möglichst vor der Entscheidung des BAMF über die Zulässigkeit des Zweitantrags).
- Bei Folge- und Zweitanträgen dürfen die „neuen Gründe“ (z.B. Trennung, Geburt eines Kindes etc.) beim Vortrag nicht „älter“ als 3 Monate sein (ab Kenntnis der Betroffenen) § 71 AsylG i.V.m. 51 VwVfG



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**